

## 39 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene (16.8.1)

[Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. j der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

### 39.1 Ziele

Verbesserung des Planungsinstrumentariums in der Forstwirtschaft

### 39.2 Förderungsgegenstand

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf überbetrieblicher Ebene – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Pläne für den Bereich Waldmanagement
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß [Wort entfällt] § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) oder den Bereich der Waldbiodiversität
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren
- Stichprobeninventuren
- Standortkartierungen

4

1a

### 39.3 Förderungswerber

39.3.1 Kooperationen, die zumindest aus zwei der folgenden Beteiligten bestehen:

1. Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1
2. Sonstigen Förderungswerbern gemäß Punkt 1.5.2
  - Waldbesitzervereinigungen
  - Agrargemeinschaften
  - **Gebietskörperschaften**
  - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturgefahren- und Katastrophenmanagement

1c

4

39.3.2 Tritt eine Kooperation ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber auf, ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.

### 39.4 Förderungsvoraussetzungen

39.4.1 Die Erstellung eines waldbezogenen Plans entspricht den Zielsetzungen des Programms LE 14-20.

39.4.2 Die überbetriebliche Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.

39.4.3 Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.

39.4.4 **Gemäß §§ 9 und 11 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Pläne sind nicht förderbar.**

1c

39.4.5 Nachweis, dass Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz befugte Fachkräfte erfolgt.

39.4.6 Erfolgt die Erstellung des waldbezogenen Planes durch einen in der Vorhabensart 2.1.1 geförderten Beratungsanbieter, ist eine Förderung im Rahmen dieser Vorhabensart nur dann

4

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

zulässig, wenn die konkrete Leistungserbringung nicht zur Förderung im Rahmen der Vorhabensart 2.1.1 eingereicht wurde bzw. wird.

## 39.5 Art und Ausmaß der Förderung

39.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) unter Bezugnahme auf Art. 35 und 40 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im folgenden Ausmaß

- 40 % für die Verbesserung von waldbezogenen Plänen
- 70 % für Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Themenbereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren, Standortkartierungen 4
- 80 % für die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren
- 90 % für die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG oder Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete gemäß [Wort entfällt] § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) und den Bereich der Waldbiodiversität. 1  
1a

39.5.2 Die anrechenbaren Kosten betragen je Förderwerber mindestens EUR 500,-. 1c

## 39.6 Förderungsabwicklung

39.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht. 1

39.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

39.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Das BMNT ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz. 5